

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2019/6/11 E3796/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2019

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

AsylG 2005 §8, §10, §57

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander hinsichtlich der Versagung der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten und Erlassung einer Rückkehrentscheidung betreffend einen psychisch kranken afghanischen Staatsangehörigen; mangelhafte Auseinandersetzung mit der Schwere der Erkrankung und der medizinischen Behandelbarkeit

Rechтssatz

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich in nicht ausreichendem Ausmaß mit der individuellen Situation des Beschwerdeführers im Falle der Rückkehr nach Afghanistan auseinandergesetzt und hat die für diese Auseinandersetzung maßgeblichen Ermittlungsschritte unterlassen. Insbesondere fehlt neben einer Würdigung der Suizidgefahr (Auseinandersetzung mit der Schwere der Erkrankung) auch eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Zugang des Beschwerdeführers zu medizinischer Versorgung, psychotherapeutischer Behandlung und Medikamenten im Heimatstaat (s EGMR 13.12.2016 [GK], Fall Paposhvili, Appl 41738/10, Z189 f). Weiters verkennt das BVerwG, dass afghanische Männer nach den Ausführungen im Länderinformationsblatt zwar sehr wahrscheinlich eine Familie in Afghanistan haben, zu der sie zurückkehren können, jedoch möglicherweise jene Fälle eine Ausnahme darstellen, deren familiäre Netze in den Nachbarstaaten Iran oder Pakistan liegen. Da das BVerwG fälschlicherweise davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer über ein familiäres Netzwerk in Afghanistan verfügt, setzt es sich mit der individuellen Situation des auf Grund seines Gesundheitszustandes vulnerablen Beschwerdeführers im Fall der Rückkehr nach Afghanistan unzureichend auseinander. Die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit des Beschwerdeführers entbindet das BVerwG nicht davon, eine Prüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien aus der jüngeren Rsp des EGMR durchzuführen und dementsprechende Erhebungen anzustellen.

Im Übrigen: Ablehnung der Beschwerdebehandlung hinsichtlich der Abweisung des Status des Asylberechtigten.

Entscheidungstexte

- E3796/2018
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.2019 E3796/2018

Schlagworte

Asylrecht, Rückkehrentscheidung, Entscheidungsbegründung, Ermittlungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2019:E3796.2018

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2019

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at